

Wer haftet bei CE-Mängeln im Maschinen-, Anlagen- und Steuerungsbaubereich?

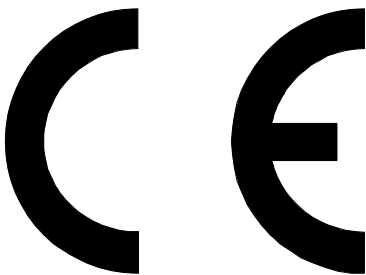
Die Zuständigkeiten der CE-Kennzeichnung sind in Unternehmen sehr unterschiedlich geregelt. Den eigentlich Verantwortlichen ist die Tragweite der Gesetzesmaterie oft nicht bewußt, das „leidige Thema“ wird von Tag zu Tag und von Woche zu Woche verschoben. Dieser Fachbeitrag wurde erarbeitet, um Personen, die mit der Produktverantwortlichkeit von Maschinen oder Anlagen zu tun haben, eine Entscheidungshilfe zu geben, um die Thematik mit der für das eigene Unternehmen und die eigenen Mitarbeiter entsprechenden Dringlichkeit zu behandeln.

Im konkreten beschäftigt sich dieser Fachbeitrag mit der Frage: „Was passiert - aus der juristischen Perspektive - wenn eine Maschine oder Anlage den Anforderungen der Maschinenrichtlinie (MRL) bzw. den nationalen Umsetzungen der MRL nicht entspricht?“

Einleitung

Am 1.1.1995 endete die Übergangsfrist der Maschinenrichtlinie (89/392 EWG bzw. 98/37/EG). In Deutschland wurde die MRL im wesentlichen durch die 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (GSG), in Österreich durch die Maschinen-Sicherheits-Verordnung (MSV) in nationale Gesetzgebung umgesetzt.

Daraus folgt, daß alle Maschinen, die innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden und der Maschinenrichtlinie unterliegen, mit einem CE-Zeichen versehen sein müssen. Durch das Anbringen dieses



Zeichens und der Ausstellung einer Konformitätserklärung erklärt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter innerhalb der EU, daß die Maschine konform ist mit allen Richtlinien der EU, denen die Maschine unterliegt (neben der MRL unter Umständen zum Beispiel der Niederspannungsrichtlinie, der EMV-Richtlinie, ...).

Die MRL gilt für Sondermaschinen ebenso wie für Serienmaschinen. Der Gesetzgeber

unterscheidet auch nicht, ob die Maschine verkauft, oder für die Verwendung im eigenen Unternehmen in Verkehr gebracht wird.

Ohne auf die Anforderungen, die die Maschinenrichtlinie an Maschinen oder Anlagen stellt bzw. auf das Konformitätsbewertungsverfahren und seine Voraussetzungen näher einzugehen, beschäftigt sich dieser Fachbeitrag mit Fragen der rechtlichen Beurteilung von Verstößen gegen die Maschinenrichtlinie bzw. deren nationalen Umsetzungen. Zu Fragen der möglichst effizienten Umsetzung der Maschinenrichtlinie und zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung von Maschinen werden weitere Fachbeiträge ausgearbeitet. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.ibf-at.com>.

Vorsicht beim Selbstimport von Maschinen in die EU

Ist weder der Hersteller, noch ein in einem Mitgliedsstaat der EU niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen der MRL nachgekommen, so obliegt die CE-Kennzeichnung demjenigen, der die Maschine innerhalb der EU in Verkehr bringt. Dies sollte in eigenem Interesse vor allem beim Selbstimport von Maschinen beachtet werden. Personen, die auf internationalen Messen Maschinen kaufen, sollten daher die Erfordernisse der Maschinenrichtlinie unbedingt kennen. Die Praxis hat gezeigt, daß die Kosten für die nachträgliche Kon-

formitätsbewertung den Preis der gesamten Maschine übersteigen kann.

Sanktionsmöglichkeiten

Entspricht eine Maschine nicht den Vorschriften der MRL oder fehlt die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen oder die Konformitätsbescheinigung, kann die Behörde (in Deutschland das Gewerbeaufsichtsamt, in Österreich die Gewerbebehörde) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen oder das Betreiben der Maschine zu verhindern oder zu beschränken (MRL, Art. 4 (1)).

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Maschinen, die mit dem CE-Kennzeichen versehen sind und die bestimmungsgemäß verwendet werden, die Sicherheit von Personen oder Gütern zu gefährden drohen, so hat er alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um die Maschinen aus dem Verkehr zu ziehen, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme zu verbieten oder den freien Verkehr für diese Maschinen oder Sicherheitsbauteile einzuschränken. Der Mitgliedstaat hat die Kommission darüber unverzüglich zu unterrichten. (MRL, Art. 7 (1)).

Welche Maßnahmen für die Behörde zweckdienlich und erforderlich sein können, um das gewünschte Ziel zu erreichen, sagt die MRL nicht. Vorstellbar ist hier, von der einfachen Anordnung (Bescheid), die das Inverkehrbringen untersagt, bis hin zur Beschlagnahme der Maschine, die

gesamte Bandbreite behördlichen Vorgehens durch die Gewerbebehörde. Daneben können Verstöße gegen die MRL, insbesondere das Kennzeichnen von nicht konformen Maschinen mit dem CE-Zeichen, mit Geldbußen geahndet werden.

Diese Sanktionsmöglichkeiten bestehen in erster Linie gegenüber dem Hersteller der Maschine. Vorgesehen ist aber auch, daß der in der EU niedergelassene Bevollmächtigte des Herstellers oder der Importeur, der die Maschine in der EU in Verkehr gebracht hat, in Anspruch genommen werden.

Mögliche verwaltungsrechtliche Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Maschinenrichtlinie regelt in Österreich die Gewerbeordnung. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die §§ 360 und 366 GewO. Neben den Sanktionsmöglichkeiten die in der Maschinenrichtlinie selbst und in Österreich in der Gewerbeordnung geregelt sind besteht aber auch die Möglichkeit daß Verstöße gegen die MRL zivilrechtliche Ansprüche oder gar strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen können.

Welche Konsequenzen neben den verwaltungsrechtlichen insbesondere den Hersteller von Maschinen noch treffen können, soll im folgenden aufgezeigt werden.

Zivilrechtliche Produktverantwortlichkeit

Im Rahmen der Produktverantwortlichkeit sieht sich der Hersteller sowohl vertraglichen, als auch außervertraglichen Ansprüchen ausgesetzt. Vertragliche Ansprüche sind z.B. Gewährleistungsansprüche und

Ansprüche aus dem Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung.

Diesen Ansprüchen ist gemein, daß sie grundsätzlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anspruchsteller und dem Anspruchgegner, dies soll im folgenden der Hersteller einer Maschine sein, voraussetzen. Im Gegensatz dazu setzen die sogenannten außervertraglichen Ansprüche kein Vertragsverhältnis zwischen dem Hersteller und dem Anspruchsteller voraus. Zu den außervertraglichen Ansprüchen zählen insbesondere die verschuldensunabhängigen Produkthaftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und nach § 823 Abs. 1 BGB (Deutschland) bzw. § 1295 ABGB (Österreich), sowie Ansprüche nach Spezialgesetzen, die hier allerdings keine Rolle spielen.

MRL und vertragliche Ansprüche

Nach § 459 BGB (Deutschland) und § 922 ff (Österreich), der Zentralnorm des Gewährleistungsrechtes, haftet der Verkäufer dem Käufer dafür, daß die verkaufte Sache im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (in Österreich im Zeitpunkt der Übergabe) nicht mit Fehlern (in Österreich Mängeln) behaftet ist, das heißt, die nicht die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften oder nicht die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweist.

Hieraus ergeben sich zwei Arten von Sachmängeln. Zum einen die grundsätzliche Fehlerhaftigkeit bzw. Mangelhaftigkeit der Sache und zum anderen das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

Ein Mangel der Kaufsache liegt dann vor,

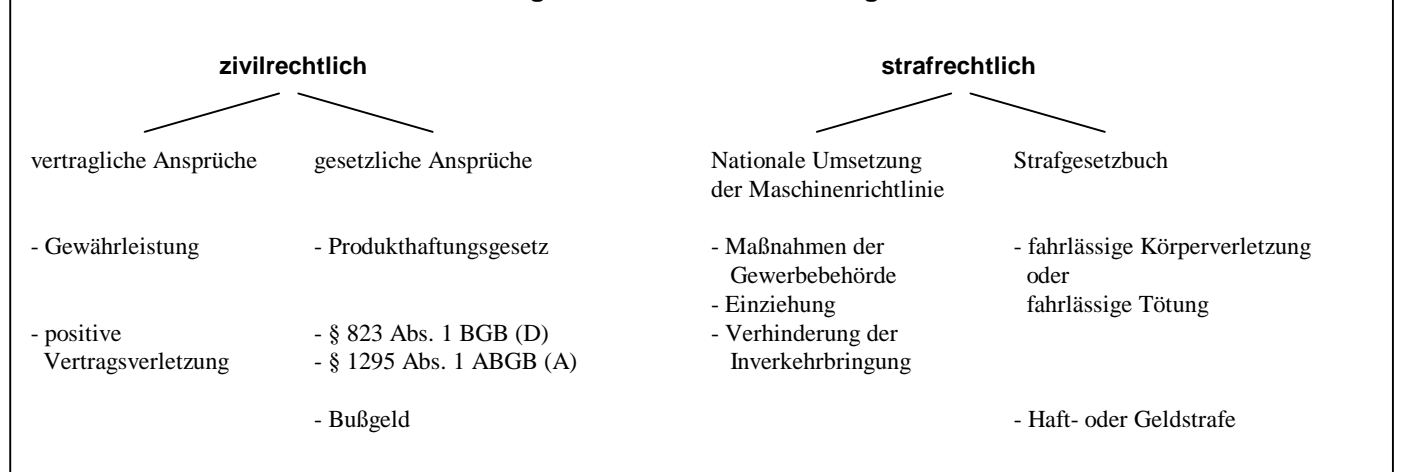
wenn deren tatsächlicher Zustand von dem Zustand abweicht, den die Vertragsparteien bei Abschluß des Kaufvertrages vorausgesetzt haben und diese Abweichung den Wert der Kaufsache oder ihre Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch herabsetzt oder beseitigt.

Der BGH (Deutschland) hat bereits mit Urteil vom 16.1.1985 (Az. VIII ZR 3 17/83) ausdrücklich entschieden, daß bei Abweichungen von technischen Vorschriften bzw. Sicherheitsvorschriften grundsätzlich ein Sachmangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes vorliegt.

Die Entscheidung erging für solche Geräte, die nicht die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes erfüllt haben. Diese Rechtsprechung dürfte auch auf Verstöße gegen das EMVG (Elektromagnetische Verträglichkeit) Anwendung finden, da sowohl das Gerätesicherheitsgesetz, wie auch das EMVG das Inverkehrbringen technisch unzulänglicher Geräte untersagt und deswegen eine vergleichbare Interessenlage und Rechtsdiktation beider Gesetze besteht.

Damit sind Maschinen, die die Anforderungen der Maschinenrichtlinie nicht erfüllen grundsätzlich fehlerhaft bzw. mangelhaft im Sinne des § 459 BGB (§ 922 ABGB Österreich). Mit der Folge, daß sich der Hersteller Gewährleistungsansprüchen in Form von Wandlung, das bedeutet Rückgängigmachung des Kaufvertrages (in Österreich möglich bei wesentlichen unbehebaren Mängeln - wobei ein wesentlicher Mangel dann vorliegt wenn er den ordentlichen Gebrauch verhindert und Unbeheb-

Haftung im Maschinen- und Anlagenbau



barkeit dann gegeben ist, wenn der Mangel sich nicht mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beseitigen läßt), Minderung, womit die Herabsetzung des Kaufpreises gemeint ist (in Österreich bei Unbehebbarkeit und Wesentlichkeit, wenn die Sache für den Käufer noch einen Wert darstellt, bei unwesentlichen und behebbaren Mängeln, bei wesentlichen und behebbaren Mängeln) oder Nachbesserung bzw. Verbesserung (in Österreich dann in Anspruch zu nehmen wenn ein wesentlicher behebbarer Mangel vorliegt) ausgesetzt sieht.

CE ohne Konformität

Ist eine nicht konforme Maschine mit dem CE-Zeichen versehen, ist darüber hinaus auch an ein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zu denken. Im Gegensatz zur Fehlerhaftung wird bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften in Deutschland auch für das Nichtvorhandensein unerheblicher Eigenschaften gehaftet.

Unter Eigenschaft wird jedes der Kaufsache auf Dauer anhaftendes Merkmal verstanden, das für deren Wert, ihre Gebrauchstauglichkeit oder aus sonstigen Gründen für den Käufer erheblich ist.

Diese Eigenschaft muß dem Käufer des Produktes zugesichert worden sein, was durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung möglich ist. d.h., der Verkäufer muß zu verstehen geben, daß er für den Bestand der betreffenden Eigenschaft an der Kaufsache einstehen will. So bewirkt z.B. der Verkauf eines Neuwagens die Zusicherung, daß das Kraftfahrzeug mit Ausnahme der Überführung noch nicht gefahren ist und keine Mängel aufweist (vgl. BGH NJW 1980, 2127 (Deutschland)).

Eine solche Zusicherung käme unter Umständen in Betracht, wenn an Maschinen, die unter die MRL fallen, das CE-Konformitätszeichen angebracht ist, ohne daß die Maschine den Anforderungen der MRL oder anderen anwendbaren europäischen Richtlinien entspricht, und der Kunde aufgrund des CE-Zeichens darauf vertraut, daß die Maschine den EU-Richtlinien in jedweder Hinsicht entspricht.

Auch wenn derzeit wohl eine Zusicherung mit dem Argument abgelehnt werden kann, daß der Kunde im Zweifel von der Bedeutung des CE-Zeichens und seines Erklärungsinhaltes keine Kenntnis hat, bzw. mit dem Konformitätszeichen keine Qualitäts-

gewähr des Verkäufers verbindet, muß darauf hingewiesen werden, daß mit dem jetzt verwirklichten europäischen Binnenmarkt der Verbraucher immer mehr über die Bedeutung europäischer Zeichen - und damit auch des CE-Zeichens - informiert und aufgeklärt wird. Damit aber ist es durchaus im Bereich des Möglichen, daß das CE-Zeichen mehr und mehr in die Nähe eines Gütezeichens rückt und damit als Eigenschaftszusicherung gewertet werden müßte.

Nimmt man eine Eigenschaftszusicherung jedoch an, würde sich der Verkäufer nicht nur Wandlungs-, Minderungs- oder Nachbesserungsansprüchen ausgesetzt sehen, sondern darüberhinaus auch Schadenersatzansprüchen.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Gewährleistungsansprüche unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers an dem Sachmangel gegeben sind.

Auf ein Verschulden des Verkäufers würde es dann ankommen, wenn der Käufer neben Gewährleistungsansprüchen noch Schadenersatz wegen eingetretenen Mangelfolgeschäden begehrt. Dieser Schadenersatzanspruch ist streng zu trennen von Schadenersatzansprüchen wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Mangelfolgeschäden werden im Rahmen der Grundsätze über die positive Vertragsverletzung ersetzt, wenn der Verkäufer schuldhaft fehlerhafte Produkte verkauft hat. Es würde sicherlich den Rahmen der hier zu behandelnden Thematik sprengen, würden die Grundsätze der positiven Vertragsverletzung näher erläutert. Es sei jedoch soviel gesagt, daß die Verletzung der gesetzlichen Vorschriften der MRL bereits ein Verschulden im Sinne der positiven Vertragsverletzung begründen können.

MRL und Produkthaftung

Unter Produkt- oder Produzentenhaftung wird üblicherweise die Verantwortlichkeit des Herstellers der das Produkt in Verkehr bringt, des Importeurs der das Produkt in den EWR-Raum einführt oder wenn der Hersteller oder Importeur nicht festgestellt werden können des Unternehmers, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, wenn dieser nicht dem Geschädigten in angemessener Frist (Österreich), innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung (Deutschland), den Hersteller bzw. den

Importeur nennt, der ihm das Produkt geliefert hat, verstanden. Im Gegensatz zu den eben aufgezeigten Gewährleistungsansprüchen setzt die Produkthaftung im technischen Sinne kein Vertragsverhältnis zwischen dem Anspruchsteller und dem Hersteller voraus.

Um die weiteren Ausführungen plastischer zu machen, möge folgendes Beispiel dienen:

Ein Kraftfahrer verunglückt mit seinem Kraftfahrzeug, weil aufgrund elektromagnetischer Einflüsse plötzlich der Airbag seines Fahrzeugs ausfällt, oder das ABS-System ausfällt und der Wagen abrupt abgebremst wird. Hier stellt sich die Frage, ob der verletzte Fahrer Ansprüche gegenüber dem Hersteller des Airbags oder des ABS-Systems, mit dem er aller Wahrscheinlichkeit nach vertraglich nicht verbunden ist, geltend machen kann. Die Schadenersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz ist eine vom Verschulden unabhängige Haftung (Gefährdungshaftung), die nicht nur der Abnehmer der Ware sondern auch unabhängige Dritte, die in keinerlei Vertragsverhältnis stehen, in Anspruch nehmen können.

Ersetzt werden Personen und Sachschäden, die durch Fehler verursacht werden, welche das Produkt beim Inverkehrbringen aufwies. Ersetzt werden nach dem Produkthaftungsgesetz jedoch keine Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen oder der Schaden an dem Produkt selbst. Während das deutsche Produkthaftungsgesetz keinen Schmerzensgeldanspruch gewährt, sind Schmerzensgeldansprüche in Österreich möglich, da die Entscheidung über die Haftung für immaterielle Schäden auf Basis der Produkthaftungsrichtlinie den nationalen Gesetzgebern überlassen wurde.

Die Ersatzpflicht des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz kann vertraglich, weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch Individualvereinbarungen, ausgeschlossen werden. Es sei darauf hingewiesen, daß das Produkthaftungsgesetz bei Sachschäden eine Selbstbeteiligung des Geschädigten von DM 1.125,- (ATS 7.900,- in Österreich) und bei Personenschäden eine Haftungshöchstgrenze von DM 160 Millionen vorsieht (für Personenschäden wird in Österreich in vollem Umfang gehaftet auch wie bereits erwähnt im Schmerzensgeldbereich).

In Österreich bestehen Haftungsausschlüsse dahingehend, daß bei Erbringung eines Nachweises, daß der Fehler auf Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen zurückzuführen ist, denen das Produkt zu entsprechen hatte, eine Haftung ausgeschlossen ist. Keine Befreiung kann erfolgen, wenn gesetzlich, durch Verordnung oder Bescheid nur bloße Mindestsicherheitsstandards vorgegeben wurden und der Hersteller zusätzliche Maßnahmen treffen hätte müssen um das Produkt den typischen Verbrauchern gegenüber gerecht werden zu lassen. Der Nachweis, daß sich der Hersteller nationalen oder übernationalen Normenwerken wie z. B. ÖNORMEN, ÖVE-Normen, EN-Normen,... unterworfen hat, kann keine Entlastung herbeiführen, wenn eine sicherere Konstruktion des Produkts zur Disposition stand. Dies gilt auch dann, wenn diese Normen im Verordnungsweg für verbindlich erklärt wurden.

Weiters liegt ein Haftungsausschluß dann vor, wenn der Fehler auf Grund des Standes der Wissenschaft und Technik unerkennbar war oder wenn die Fehlerverursachung durch Konstruktion des Folgeproduktes bzw. die Fehlerverursachung durch Anleitung des Herstellers des Folgeproduktes entstand (6 Ob 157/98a)

Das Produkthaftungsgesetz geht wie die nationalen Umsetzungen der MRL zurück auf eine EU-Richtlinie, d.h. die Gesetzeslage hinsichtlich der produkthaftungsrechtlichen Gefährdungshaftung ist EU-weit dieselbe.

MRL und deliktische Haftung

Neben dem Produkthaftungsgesetz gelten die bisherigen Grundsätze über die Produzentenhaftung im Rahmen der deliktischen Haftung weiter. D.h., Sachschäden an gewerblich genutzten Gegenständen, die Selbstbeteiligung nach dem Produkthaftungsgesetz oder Schäden, die über die Haftungshöchstgrenze des Produkthaftungsgesetzes von 160 Millionen DM (Deutschland) hinausgehen, können so ersetzt verlangt werden.

Im Gegensatz zur Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz treffen Importeure, Vertriebshändler und Lieferanten grundsätzlich keine deliktsrechtliche Haftungen - was bedeutet, daß das Verhalten gegen Gebote oder Verbote des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtes (Schutzgesetz, Verletzung vertraglicher Hauptlei-

stung oder Nebenleistung, Haftung aus vorvertraglichem Schuldverhältnis) verstoßen muß - für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte entstanden sind. Dies deswegen, da den Händler meist kein Verschulden trifft außer er hätte eine deliktsrechtliche Pflicht zur Überprüfung der Ware hinsichtlich ihrer gefahrgeneigten Beschaffenheit, wenn dazu aus bestimmten Gründen Anlaß besteht, so z.B., wenn bereits Schadensfälle bekannt geworden sind.

Die deliktische Produkthaftung nach § 823 Abs. 1 BGB (Deutschland) bzw. § 1295 ABGB (Österreich) knüpft an, an das schuldhaft Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte. So muß sich ein Hersteller bei der Konstruktion und Produktion seiner Produkte nach dem erkennbaren Stand von Wissenschaft und Technik richten (BGH 80, 186) und die Benutzer seiner Produkte ausdrücklich auf mögliche Gefahren und die korrekte Handhabung hinweisen (Instruktion), vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 1997, 1519 bzw. zb.SZ 25/84 für Österreich.

Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler Verletzung von Organisationspflichten

Neben den angesprochenen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehlern kann auch die Verletzung von Organisationspflichten zu einer Haftung führen, wenn der Hersteller seinen Betrieb nicht so organisiert hat, daß Fehler der vorgenannten Art nicht auftreten bzw. bei Kontrollen entdeckt werden. (BGH, NJW 1995, 2162)

Darüber hinaus trifft den Hersteller auch eine Produktbeobachtungspflicht, d.h., nach Inverkehrbringen des Produktes ist dieses auf noch unbekannt gebliebene schädliche Eigenschaften und sonstige eine Gefahrenlage schaffende Verwendungsfolgen zu beobachten und gegebenenfalls zurückzurufen (BGH 80, 199).

Ein Verstoß gegen die MRL führt zwar zur Fehlerhaftigkeit eines Produktes im Sinne der Produkthaftung, begründet für sich allein aber noch keinen Anspruch im Rahmen der deliktischen Haftung. Haftungsbe gründend ist vielmehr die Tatsache, daß die Nicht-Konformität im Rahmen der Konstruktionspflichten bzw. im Rahmen der Organisationspflichten, beispielsweise bei Endkontrollen des Herstellers schuldhaft

nicht erkannt wurde. Es dürfte allerdings offensichtlich sein, daß die Nicht-Konformität durch entsprechende Testverfahren während der Konstruktion, der Produktion oder vor dem Inverkehrbringen des Gerätes feststellbar ist.

Fehler bei der Gefahrenanalyse

Darüber hinaus fordert die Maschinenrichtlinie die Durchführung einer Gefahrenanalyse vor dem Bau der Maschine. Hierzu heißt es in Anhang 1, Vorbem. 3 der MLR: „Der Hersteller ist verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit seiner Maschine verbundenen Gefahren zu ermitteln; er muß die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen und bauen.“

Wurden diese Tests nicht oder nicht sorgfältig ausgeführt, hat der Hersteller die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen“ (gesetzliche Definition der Fahrlässigkeit in § 276 Abs. 1 BGB (Deutschland) bzw. §§ 1295, 1297 ABGB (Österreich)), und haftet damit für Schäden, die sein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt verursacht.

Im Rahmen der deliktischen Haftung gem. § 823 Abs. 1 BGB (Österreich: § 1295 ABGB) werden alle Schäden ersetzt, die an von § 823 Abs. 1 BGB (Österreich: § 1295 ABGB) geschützten Rechtsgütern wie z.B. Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum eingetreten sind. Im Rahmen der deliktischen Haftung wird in Deutschland im Gegensatz zur Produkthaftung auch Schmerzensgeld gewährt.

Wie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz werden auch bei der deliktischen Haftung keine reinen Vermögensschäden ersetzt. Unter reinen Vermögensschäden werden solche Schäden verstanden, die am Vermögen des Geschädigten entstehen, ohne daß es zu einer Verletzung anderer Rechtsgüter im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB kommt (auch in Österreich hat der OGH dem Vermögen keinen deliktischen Schutz zuerkannt obwohl der Wortlaut des § 1295 weiter gefaßt ist als jener des § 823 BGB). Das Vermögen an sich ist kein von § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut. Die Verletzung des bloßen reinen Vermögens ohne Eingriff in ein absolutes Rechtsgut ist in Österreich nur in ganz engen Grenzen rechtswidrig, z. B., wenn Schutzgesetze (§ 1311 ABGB) die

Zufügung bloßer Vermögensschäden verbieten. Ersetzt wird grundsätzlich auch nicht der Schaden, der aufgrund des Fehlers an dem fehlerhaften Produkt selbst entstanden ist.

Wichtig im Zusammenhang mit der Produkthaftung ist auch, daß die Rechtsprechung in diesem Bereich eine sogenannte Beweislastumkehr vornimmt, d.h. im Rahmen der Produkthaftung wird von dem Grundsatz, daß der Anspruchsteller alle anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat, zugunsten des Anspruchstellers abgewichen. Und zwar aus gutem Grund. Der Anspruchsteller könnte nämlich regelmäßig dem Hersteller eines fehlerhaften Produktes ein Verschulden nicht nachweisen, da er üblicherweise keine Einblicke in das Unternehmen des Herstellers und dessen Organisationsstruktur hat. Somit würde eine Haftung des Herstellers regelmäßig mangels nachweisbarem Verschulden entfallen. Diesem offensichtlichen Mißstand hat die Rechtsprechung dadurch abgeholfen, daß sie es ausreichen läßt, daß der Geschädigte das Vorliegen eines Fehlers und seine Kausalität für den eingetretenen Schaden nachweist. Dem Hersteller jedoch obliegt es, sich von einem Verschulden zu „exkulpieren“, d.h. er muß nachweisen, daß er seinen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Danach kommen in obigem Beispielsfall sowohl Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz wie auch nach der allgemeinen deliktsrechtlichen Produzentenhaftung nach § 823 Abs. I BGB (§ 1295 ABGB) gegenüber dem Hersteller des Airbags oder des ABS-Systems in Betracht.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Bei Verstößen gegen die MRL im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Maschinen kommt neben der Verhängung eines Bußgeldes oder zivilrechtlicher Ansprüche auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht. Zu denken wäre in unserem obigen Beispielfall z. B. an den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung oder gar der fahrlässigen Tötung.

Verantwortlich im strafrechtlichen Sinne kann immer nur eine natürliche Person sein. Dies bedeutet jedoch nicht, daß eine Strafbarkeit dann nicht in Betracht kommt, wenn Hersteller oder Importeur im Rechtssinne eine juristische Person (z.B. AG oder

GmbH) oder eine Personenhandelsgesellschaft (KG oder OHG) ist. Grundsätzlich wird in einem solchen Fall von den Gerichten geprüft, ob ein Verschulden des verantwortlichen Organs der juristischen Person, des persönlich haftenden Gesellschafters der Handelsgesellschaft oder eines sonstigen bestellten Vertreters vorliegt.

Hierzu führt der BGH (Deutschland) in seiner vielbeachteten „Lederspray-Entscheidung“ vom 6.7.1990 (Az. 2 StR 5491/89) aus, daß grundsätzlich für die Geschäftsleitung eine strafrechtliche Allzuständigkeit oder Generalverantwortung besteht. D.h., der GmbH-Geschäftsführer, der AG-Vorstand oder der persönlich haftende Gesellschafter einer Handelsgesellschaft ist prinzipiell für alles verantwortlich, was in seinem Unternehmen an strafrechtlich relevanten Handlungen geschieht. Selbst wenn in der Geschäftsleitung eine Ressortverteilung vorgenommen wurde, wird dadurch der einzelne Geschäftsführer nicht von seiner Gesamtverantwortung entbunden.

In dem zitierten Urteil heißt es dazu, daß immer dann, „*wenn Belange der Gesellschaft als solche berührt sind*“, trotz Ressortverteilung die Allzuständigkeit wieder auflebt und jeder Geschäftsführer „*alles ihm Mögliche und Zumutbare*“ tun muß, um Gefahren von Dritten abzuwenden.

Weitere Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist neben einem tatbestandsmäßigen Erfolg, bei einer fahrlässigen Körperverletzung z. B. also eine Gesundheitsbeschädigung eines Menschen, ein rechtswidriges Verhalten, der Hersteller z.B. müßte also fahrlässig gehandelt haben.

Beweisnotstand bei fehlender Gefahrenanalyse

Da die MRL dem Schutz von Menschen dient, ist hier eine unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben, wenn deren Schutzvorschriften fahrlässig nicht eingehalten werden. Daraus folgt, daß eine fehlende, in der MRL geforderte Gefahrenanalyse oder die entsprechende Dokumentation Hersteller oder Konstrukteure hier in schwerwiegenden Beweisnotstand bringen kann.

Dies hat zur Konsequenz, daß ein besonnen und, gewissenhafter Hersteller - um

sich nicht dem Vorwurf des fahrlässigen Handelns auszusetzen - Maschinen nur dann in Verkehr bringt, wenn er gewährleisten kann, daß diese den grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen der MRL entsprechen.

Eine weitere wichtige Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß die Pflichtverletzung kausal, also ursächlich für die eingetretene Körperverletzung ist.

Während diese Beurteilung bei z. B. einem Verstoß gegen die MLR, d.h. bei fehlenden oder falsch angebrachten Schutzeinrichtungen an einer Maschine relativ einfach erscheint, ist bei eventuellen EMV-Ursachen zu prüfen, ob tatsächlich elektromagnetische Störungen zu dem angenommenen Fehlverhalten geführt oder eventuell andere Umstände vorgelegen haben.

Bislang konnte ein solcher Kausalitätsnachweis nur durch einen naturwissenschaftlichen Beweis erbracht werden, der hier sicherlich nicht einfach zu führen wäre. Nach der Contergan-Entscheidung des LG Aachen (Deutschland) aus dem Jahre 1971 sei der Nachweis im Rechtssinne jedoch weniger streng, als in der Naturwissenschaft und verlange insbesondere keine absolute und mathematische, sondern nur eine subjektive Gewißheit des Richters. Diese Rechtsprechung wurde vom BGH in der bereits angesprochenen „Lederspray-Entscheidung“ bestätigt. Dort heißt es sinngemäß, daß aus dem anerkannten Satz, der Richter sei an in Fachkreisen anerkannte naturwissenschaftliche Erkenntnisse gebunden, nicht zwingend folge, daß der Richter in Fachkreisen nicht anerkannte Urteile nicht seiner freien Würdigung unterziehen dürfe. Mit anderen Worten, wenn zwar nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden kann, daß elektromagnetische Einwirkungen zu dem eingetretenen Erfolg geführt haben, es aber lediglich eine theoretische Denkmöglichkeit ist, daß andere Ursachen zu dem Erfolg geführt haben, können die Gerichte wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilen.

Ob in dieser Richtung höchstrichterlich jedoch das letzte Wort gesprochen ist und sich ein dahingehender allgemeiner Rechtssatz herausbildet, kann angesichts der weitreichenden Konsequenzen zumindest bezweifelt werden. Man sollte sich allerdings darüber im klaren sein, daß es bei Verstößen gegen das EMV-Gesetz oder

gegen die MRL unter Umständen mit einem Bußgeld nicht getan ist.

Zusammenfassung

Bei Verstößen gegen die MRL sind neben den behördlichen Konsequenzen (Betriebsverbot oder Vertriebsverbot innerhalb der EU, Ausschlußverfahren, ...) auch mit zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Neben Gewährleistungsansprüchen kommen beim Eintritt weiterer Schäden auf-

grund der Nicht-Konformität auch Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller in Betracht. Darüber hinaus ist insbesondere bei eingetretenen Körperschäden auch an eine strafrechtliche Verantwortung zu denken.

Ziel dieses Fachbeitrages soll sein, Hersteller von Maschinen und deren Konstrukteure über den Tellerrand der MRL hinaus für mögliche Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der MRL

unter Umständen für die zuständigen Personen in Unternehmen ergeben können zu sensibilisieren.

Auf eine Darstellung der Rechtslage in anderen Mitgliedsstaaten der EU wurde aus Platzgründen verzichtet. Diese Länder kennen jedoch ähnliche Gewährleistungs-, Delikts- und Strafvorschriften, so daß sich eine vergleichbare Rechtslage ergeben dürfte.

Die Autoren:

Rechtsanwalt Bernd Widmann

Herr Widmann ist Leiter der Rechtsabteilung der Agilent Technologies Deutschland GmbH. in D-71034 Böblingen. Herr Widmann beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit Haftungsfragen im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung.

Rechtsanwältin Frau

Mag. Katharina Starzengruber

Frau Mag. Starzengruber ist Inhaberin einer Rechtsanwaltskanzlei in Linz. Frau Mag. Starzengruber beschäftigt sich in ihrer Kanzlei unter anderem mit Fragen zur Produkthaftung und mit Haftungsfragen zur CE-Kennzeichnung.

Ing. Helmut Frick

Herr Frick ist Geschäftsführer der Firma IBF-Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH. & Co. KEG. Herr Frick beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit der möglichst kostengünstigen Umsetzung der Maschinenrichtlinie in Unternehmen. Herr Frick ist Entwicklungsleiter des Softwaresystems „Safexpert 3.1“. Dieses System unterstützt Konstrukteure bei der Erfüllung der Anforderungen der Maschinenrichtlinie, der Gefahrenanalyse und im sicherheitstechnischen Projektmanagement.

Informationen zu weiteren geplanten Fachbeiträgen finden Sie unter <http://www.ibf-at.com> unter der Rubrik „CE-InfoService“.